



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

C 1659

§ 2 AsylSCG für
traumatisierte Bosnier,
kroatische Pässe,
polizeiarzt. Dienst

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED] Berlin,

Antragsteller.

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Tiergarten von Berlin,
Abt. Finanzen, Wirtschaft, Bürgerservice,
Gesundheit und Soziales -Rechtsstelle-,
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin.

Antragsgegner.

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gregor,
den Richter am Verwaltungsgericht Korte,
den Richter Oestmann

am 16. März 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern vom 17. Januar 2001 bis zum 16. April 2001 Leistungen
nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Die verheirateten Antragsteller, Eltern von drei 1983, 1985 und 1997 geborenen Kindern, stammen aus [REDACTED] in Bosnien und Herzegowina. Sie sind nach ihren Angaben vor dem Bürgerkrieg in ihrer Heimat über Kroatien nach Deutschland geflohen und hier Ende August 1995 eingereist. Beide werden seit Mitte September 1995 geduldet, nach den vorliegenden Ausländerakten erhielten sie zuletzt Duldungen bis zum 11. März 2001. Die Familie bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ihren Antrag auf Leistungen nach § 2 AsylbLG lehnte das Bezirksamt Tiergarten von Berlin mit mündlichem Bescheid vom 5. Juli 2000 ab. Den Widerspruch der Antragsteller wies das Bezirksamt mit Bescheid vom 18. Dezember 2000 mit der Begründung zurück, ihnen sei die Ausreise in ihr Herkunftsland möglich und zuzumuten. Hiergegen ist Klage erhoben (VG 18 A 33.01).

Bei der Entscheidung lagen neben den Gerichtsakten auch die Hilfeakten des Antragsgegners und die die Antragsteller betreffenden Ausländerakten (AusIA) vor.

Der Antrag vom 17. Januar 2001,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren,

hat in dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die Antragsteller haben insoweit einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch mit der hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, die die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigt, § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz abweichend von den §§ 3 bis 7 (des Asylbewerberleistungsgesetzes) auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 01. Juni 1997, Leistungen nach § 3 (AsylbLG) erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegen stehen.

Diese Voraussetzungen liegen nach der im Eilverfahren gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung vor.

Die Antragsteller haben unstreitig über die Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen. Sie haben mit für das vorliegende Eilverfahren hinreichender Wahrscheinlichkeit ferner glaubhaft gemacht, dass ihre Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre beziehungsweise rechtliche Gründe entgegen stehen.

Die Antragstellerin zu 2. hat Atteste zweier Ärzte vorgelegt, nach denen sie infolge von Kriegserlebnissen u.a. an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Nach dem in diesem Verfahren vorgelegten Attest des Dr. B. [REDACTED] Arzt für Neurologie und Psychiatrie, vom 11. Januar 2001, in dem auch Angaben der Antragstellerin zu bestimmten Kriegserlebnissen wiedergegeben werden, befindet sie sich dort seit dem 11. Juni 1998 wegen posttraumatischer Belastungsstörungen in Behandlung (Bl. 12 der Gerichtsakten). Weitgehend identische Atteste dieses Arztes vom 26. November 1998 und 11. Juni 1999 hatte sie seinerzeit bereits dem Landeseinwohneramt Berlin vorgelegt und sie waren Grundlage für die Duldungserteilungen 14. Dezember 1998 und 14. Juni 1999 wegen Reisunfähigkeit gewesen (vgl. Bl. 73f. und 77f. der sie betreffenden AusIA). Vorgelegt hat die Antragstellerin zu 2. ferner das Attest eines praktischen Arztes vom 9. Januar 2001, nach dem sie sich dort seit Januar 1996 u.a. wegen Herzrhythmusstörungen, depressiven Verstimmungen und posttraumatischen Belastungsstörungen in ambulanter Behandlung befindet (Bl. 13 der Gerichtsakten). Die Kammer hat keinen hinreichenden Anlass zu zweifeln, dass jedenfalls die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung zutrifft und die Antragstellerin zu 2) daher derzeit nicht abgeschoben werden kann. Auch der Antragsgegner schließt nicht aus, dass sie an einer psychischen Erkrankung leidet (vgl. S. 2 des Widerspruchsbescheids vom 18. Dezember 2000), und hat sich in seiner Antragsabweisung wie im Widerspruchsbescheid auch nicht etwa auf das Ergebnis der polizeiärztlichen Untersuchung der Antragstellerin zu 2) vom 16. Juli 1999 bezogen, wonach ihre depressiven Verstimmungen keinen Krankheitswert haben und kein Abschiebungshindernis darstellen (Bl. 62 AusIA); diesen Befund hält er offenbar selbst nicht mehr für hinreichend verlässlich (vgl. auch das Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres vom 27. November 2000 an das Landeseinwohneramt, Bl. 19 der Gerichtsakten). Vielmehr stellt der Antragsgegner im Wesentlichen darauf ab, dass die Antragsteller über (zunächst verschwiegene) im November beziehungsweise Dezember 1993 ausgestellte, noch bis zum Jahr 2003 gültige kroatische Pässe

PÄD

verfügen. Es sei daher davon auszugehen, dass sie sich jedenfalls seit Ende 1993 nicht mehr in Bosnien-Herzegowina, sondern in Kroatien aufgehalten hätten, so dass die Behauptungen über ihre Eigenschaft als Kriegsflüchtlinge und die erstmals im November 1998 attestierte Traumatisierung nicht mehr nachvollziehbar seien. Auch die Kammer hat angesichts dessen und der offenbar falschen Angaben der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 31. August 1995, sie seien am 28. August 1995 aus [REDACTED] ausgereist (vgl. jeweils Bl. 9 ihrer AusIA), gewisse Bedenken, ob die in den erwähnten Attesten des Dr. B. [REDACTED] wiedergegebenen Kriegserlebnissen der Antragstellerin zu 2. in jeder Hinsicht zutreffen, zumal die Angaben auch insofern widersprüchlich sind, als in den beiden Attesten vom 26. November 1998 und 11. Juni 1999 von angedrohter Vergewaltigung, im jüngsten Attest vom 11. Januar 2001 jedoch von einer vollzogenen Vergewaltigung die Rede ist. Diese Bedenken vermögen jedoch letztlich die Diagnose der beiden Ärzte, es liege bei der Antragstellerin zu 2. eine posttraumatische Belastungsstörung vor, nicht hinreichend in Zweifel zu ziehen, zumal hierfür auch Erlebnisse in Kroatien ursächlich sein mögen und spätes beziehungsweise gesteigertes Vorbringen nach vorliegenden Erkenntnissen eine tatsächliche Traumatisierung keineswegs ausschließt, bei Traumatisierten vielmehr häufig anzutreffen ist. Vieles spricht dafür, eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage einer Traumatisierung der Antragstellerin zu 2. einzuholen, was jedoch im vorliegenden Eilverfahren nicht angezeigt ist.

Liegt - was danach hier zunächst als hinreichend glaubhaft gemacht anzusehen ist - die attestierte Traumatisierung der Antragstellerin zu 2. vor, ist davon auszugehen, dass nicht nur einer freiwilligen Ausreise oder Abschiebung nach Bosnien-Herzegowina, sondern auch einer Rückkehr nach Kroatien derzeit humanitäre Gründe entgegen stehen. Zwar hat die Botschaft der Republik Kroatien dem hiesigen Landeseinwohneramt mit Schreiben vom 16. November 2000 angesichts der ausgestellten Reisepässe bestätigt, dass die Antragsteller die kroatische Staatsbürgerschaft besitzen (Bl. 101 beziehungsweise 103 ihrer AusIA). Die Kammer hält es jedoch insbesondere in Anbetracht der auch in den kroatischen Pässen angegebenen Wohnanschrift in [REDACTED]/Bosnien-Herzegowina (vgl. Bl. 33ff. der Gerichtsakten) und des vorgelegten Schreibens des Kroatischen Helsinki-Komitees für Menschenrechte vom 9. Dezember 1999 (Bl. 14 der Gerichtsakten) über die Behandlung ehemals nach Kroatien geflohener Bosnier, die nunmehr mit kroatischem Pass nach Kroatien zurückkehren, für nicht hinreichend sicher, dass die Antragstellerin zu 2. (und ihre Familie) dort die zunächst notwendigen staatlichen Hilfestellungen erhält und sie

ohne bestehenden Krankenversicherungsschutz Zugang zu den dort wohl ohnehin noch raren Behandlungsmöglichkeiten für Traumatisierte erhält. Im Übrigen erhalten nach gegenwärtiger Weisungslage in Berlin Traumatisierte, die neben der bosnischen Staatsangehörigkeit noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, auch unter denselben Voraussetzungen Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 AuslG wie ausschließlich bosnische Kriegsflüchtlinge, sofern sich der Wohnsitz vor der Flucht nach Deutschland in Bosnien-Herzegowina befunden hat (vgl. das Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an das Landeseinwohneramt Berlin vom 5. Januar 2001, Bl. 30f. der Gerichtsakten).

Stehen der Rückkehr der Antragstellerin zu 2. nach Bosnien-Herzegowina oder Kroatien auf gegenwärtig nicht absehbare Zeit humanitäre Gründe entgegen, ist auch dem Antragsteller zu 1. eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar. Eine Trennung der Eheleute wäre unter den gegebenen Umständen mit dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Es ist damit mit für das vorliegende Verfahren hinreichender Wahrscheinlichkeit auch glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG in seiner Person erfüllt sind.

Auch ein Anordnungsgrund liegt vor, denn den Antragstellern ist die Beschränkung auf die Grundleistungen des § 3 AsylbLG bis zur Entscheidung in der Hauptsache angesichts des Terminsstands der Kammer in Hauptsachen nicht zuzumuten.

Über den Umfang der Hilfe wird der Antragsgegner nunmehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden haben.

Die zeitliche Beschränkung der gerichtlichen Regelung auf drei Monate nach Antragstellung bei Gericht entspricht der ständig geübten Praxis.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gregor

Oestmann

Korte

Ausgefertigt / Beglaubigt

Skorkowski

(Justizangestellte)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sk